

Revaler

# Börsen-Ufsancen.

(Bestätigt in der General-Versammlung des Revaler Börsen-Vereins  
am 25. October 1899.)



Ревель, 1899.

Печатано въ типографіи Наслѣдниковъ Линдфорса.

Дозволено цензурою. — Ревель, 10 Ноября 1899 г.

Est. A

Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

35111

## Cap. I.

### Kauf und Verkauf von Getreide und Waaren aller Art.

#### § 1.

Bei Geschäften, die durch Vermittelung von Maklern abgeschlossen werden, müssen die Bedingungen der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer in der Maklernotiz festgestellt werden.

#### § 2.

Falls Käufer oder Verkäufer in irgend einer Weise die vereinbarten Bedingungen nicht einhält, sei es, was die Lieferungsfrist, Qualität der Waare oder Zahlungsbedingungen betrifft, so steht es dem anderen Theile frei, sich für alle erwachsenden Schäden am manquirenden Theile schadlos zu halten.

#### § 3.

Lieferungsgeschäfte nach Reval verpflichten den Käufer, das Getreide resp. die Waaren bei Landzufuhren ab Fuhre am vom Käufer zu bestimmenden Orte, bei Wasserzufuhren ab Bord des Schiffes, bei Eisenbahnzufuhren aus den Waggons auf der Bahnhofsplattform zu empfangen unter der Bedingung indessen, daß der Verkäufer verpflichtet ist, die betreffenden Eisenbahnquittungen dem Käufer rechtzeitig vor Eintreffen der Waggons zuzustellen, damit letzterer die Möglichkeit hat, falls er es wünscht, die Waggons für seine (des Käufers) Rechnung zu seinen Speichern stellen zu lassen, und soll alsdann die Abnahme in den Speichern gleich der Abnahme ab Plattform geachtet werden. Anderenfalls hat Käufer das Recht, alle durch verspätete Lieferung der Bahnquittungen erwachsenden Mehrkosten beim Empfang vom Verkäufer zu fordern. Die Ausladegebühren aus den Waggons gehen zu Lasten des Verkäufers.

## § 4.

Bei einem Kauf auf Lieferung nach Probe oder nach einer bestimmten Qualitätsbezeichnung muß der Käufer die Waaren annehmen, wenn sich auch nach der Ankunft ein Unterschied in Bezug auf die Qualität ergibt, sofern dieser nur unerheblich ist und der Verkäufer sich zu dessen Vergütung bereit erklärt. Ist der Unterschied aber erheblich, so hängt es von der Entscheidung des Käufers ab, ob er die Waaren mit der Vergütung des abgeschätzten Minderwerthes annehmen oder ablehnen will. Im letzteren Fall ist der Lieferant jedoch von der Lieferungsverpflichtung nicht entbunden und der Käufer zur Empfangnahme verpflichtet, sofern die nachträgliche Lieferung in contractmäßiger Waare noch innerhalb der stipulirten Frist geschieht. Bei Lieferung von theils contractmäßiger, theils nicht contractmäßiger Waare ist Käufer verpflichtet, den dem Contracte entsprechenden Theil der gelieferten Waare zu empfangen und den seiner Ansicht nach nicht entsprechenden Theil getrennt zu halten.

Ob ein Unterschied erheblich oder unerheblich ist, sowie dessen Werth wird in Ermangelung einer Verständigung zwischen beiden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei wählt ihren Schiedsrichter und diese wählen eventuell einen Obmann. Falls sich die beiden Schiedsrichter über die Person des zu wählenden Obmanns nicht einigen können, so ernennt das Börsen-Comité den Obmann auf Antrag der Schiedsrichter oder eines derselben.

Reclamationen von Seiten des Käufers sind während der Lieferung oder spätestens innerhalb fünf Arbeitstagen nach vollzogener Lieferung der ganzen Partie direct beim Verkäufer oder bei einem beeidigten Makler oder Notar anzumelden, der die Anmeldung dem Verkäufer zuzustellen hat. Falls binnen 14 Tagen nach Anmeldung einer Reclamation die andere Partei ihren Schiedsrichter nicht ernannt hat, oder die ernannten Schiedsrichter aus irgend einem Grunde nicht zusammengetreten sind, so ernennt das Börsen-Comité auf Antrag einer der Parteien zwei Sachverständige und event. einen Obmann. Der Entscheidung des Schiedsgerichts haben sich beide Theile unweigerlich zu unterwerfen.

Die etwaigen Kosten des Verfahrens der Sachverständigen trägt der unterliegende Theil.

## § 5.

Bei Kauf von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, Hafer, Mais), Saaten, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Delkuchen ist als erheblicher Unterschied anzusehen: 1) bei Lieferung nach Probe und mit Garantie der Durchschnittsqualität ein Unterschied von 3 pCt. des stipulirten Kaufpreises; 2) bei Lieferung von Getreide mit Garantie eines bestimmten Naturalgewichtes ein Unterschied von mehr als 2 Pfund holländisch Gewicht im Durchschnitt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Verrechnung nach dem Durchschnittsgewicht zu verlangen, jedoch darf Käufer einzelne Waggons, die mehr als 3 Pfund unter der stipulirten Norm zurückbleiben, refusiren. Für den Unterschied bis zu 2 Pfund durchschnittlich wird dem Lieferanten  $\frac{3}{4}$  Kop. pro Pud für jedes fehlende Pfund Naturalgewicht in Abzug gebracht.

**Anmerkung 1.** Roggen wird, falls nicht ausdrücklich etwas Anderes stipulirt worden ist, auf Basis von 120 Pfund holländisch Gewicht gehandelt, doch ist der Verkäufer berechtigt, auch schwerere oder leichtere als 120pfündige Waare zu liefern, und wird in solchem Falle demselben für jedes holländische Pfund über 120 Pfund  $\frac{1}{2}$  Kop. pro Pud und Pfund vergütet, für jedes holländische Pfund unter 120 Pfund dagegen: bis zu 115 Pfund  $\frac{1}{2}$  Kop. pro Pud und Pfund, und von 115 Pfund ab 1 Kop. pro Pud und Pfund in Abzug gebracht, wobei Waggons unter 115 Pfund separat zu verrechnen sind.

**Anmerkung 2.** Eine Lieferung von besserer als der contractlich garantirten Qualität ist kein zulässiger Grund zur Anstreitung der Lieferung.

**Anmerkung 3.** Falls es bei einer Partie Getreide, Saaten, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Delkuchen zu einer Arbitrage gekommen ist, bei welcher ein Minderwerth der gelieferten Waare von mehr als 3 pCt. resp. ein Naturalgewicht von mehr als 2 Pfund unter dem contrahirten Durchschnitts-Gewicht constatirt worden ist, und der Käufer von seinem Recht, die Waare zu refusiren, Gebrauch macht, so ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Arbitrage, sämmtliche auf die gelieferte Partie Getreide gemachten Anzahlungen und Ausgaben, darunter auch Lagermiete, dem Käufer zurück zu er-

statten. Sollte nach Ablauf dieser Frist seitens des Verkäufers keine oder nicht volle Zahlung geleistet worden sein, so ist Käufer berechtigt, die Waare unverzüglich durch einen hiesigen vereidigten Börsenmakler bis zur Höhe der zu deckenden Forderung verkaufen zu lassen. Sollte der Erlös der auf solche Weise verkauften Waare die Forderung des Käufers nicht decken, so ist Verkäufer verpflichtet; den noch fehlenden Betrag dem Käufer sofort auszuführen. Falls die Waare nach dem Gutachten der Arbitrage einem leichten Verderb ausgesetzt ist, so ist der Käufer berechtigt, sobald auf eine an den Verkäufer hierüber telegraphisch gerichtete Anzeige innerhalb 48 Stunden nach Abgang der Depesche keine Antwort erfolgt ist, die Waare auch vor Ablauf der Frist von 3 Wochen durch einen Börsenmakler verkaufen zu lassen. In jedem Falle behält der Käufer die resüfirte Waare bis zur erfolgten Bezahlung aller gehaltenen Auslagen als Faustpfand.

Anmerkung 4. Als Grundlage zur Bestimmung des Naturalgewichtes dient bei Getreidegeschäften in Reval die Rigaer Schale.

### § 6.

Die Durchschnittsqualität einer Lieferung wird dadurch fest gestellt, daß Käufer und Verkäufer resp. deren Beauftragte bei der jedesmaligen Lieferung eines Theiles der verkauften Partie gemeinschaftlich gleichmäßige Proben von der ankommenden Waare nehmen und dieselben versiegeln. Nachdem die ganze Partie geliefert worden, werden diese Proben im Beisein des Käufers und des Verkäufers resp. deren Beauftragten zusammengemischt und bilden die „Generalprobe“, sowie die Basis für die Ausgleichung eventueller Differenzen.

### § 7.

Bei Platzverkäufen mit der Bedingung, daß die Waare „frei an Bord“ zu liefern ist, hat der Verkäufer die Waare „frei an Bord“ respective in Lichtern frei langseits zu liefern, wobei er sämtliche Kosten trägt, mit Ausnahme von:

1) der Stadtabgabe,

2) der Eistare,

3) der Zollcanzelei- und Exportgebühr, die der Käufer zu zahlen hat. Auch hat der Käufer die Garnirmatten zu stellen.

## § 8.

Bei Verkäufen von Waaren ins Ausland sind die Clauseln „frei an Bord“, „frei im Schiff“, „frei ab Reval“ oder „ab Reval“ gleichbedeutend, und übernimmt der Verkäufer damit die Verpflichtung, die Waare für seine Rechnung und Gefahr, inclusive ausgehender Zölle, Abgaben und Kosten, nach Anleitung des Cap. IV. (Ufancen für Befrachtung, Lössen und Laden) an Bord oder Langseite eines an hiesiger Hafnbrücke oder am Quai liegenden Schiffes zu liefern. Dagegen sind die nachfolgenden Kosten, insofern der hiesige Ablader in Auslage kommen sollte, nicht zu Lasten des Verkäufers, sondern des Käufers:

- a) Garnirmatten;
- b) alle außergewöhnlichen Kosten, welche vom Käufer verlangt oder veranlaßt werden.

## § 9.

Bei Verkäufen „frei an Bord“ trägt der hiesige Ablader den Wechselstempel und die Wechselcourtage und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Preis der Waare in russischem Gelde oder in ausländischer Valuta stipulirt war.

## § 10.

Unter Preisabmachung in fremder Valuta sind Tratten 3 Monate dato zu verstehen; bei Verkäufen in russischer Valuta gelten die Beträge aber als comptant, es sei denn, daß in beiden Fällen ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen sind.

## § 11.

Bei Verkäufen „frei an Bord“ ist der Käufer verpflichtet, die zur Verladung der Waare erforderlichen Schiffsräume rechtzeitig anzuweisen oder durch den hiesigen Verkäufer chartern zu lassen. Die Verpflichtung des Käufers hört durch Ertheilung einer Befrachtungsordre an den Verkäufer nicht auf, es bleibt vielmehr der Käufer für die Abnahme der Waare verantwortlich, auch wenn der Verkäufer trotz einer limitirten oder unlimitirten Befrachtungsordre des Käufers keine genügenden Schiffsräume finden kann. In Ermangelung rechtzeitiger Gelegenheit zur Abladung der verkauften Waare ist der hiesige Verkäufer berechtigt, für die daraus ent-

springenden Schäden und Kosten vom Käufer vollen Ersatz zu verlangen oder aber sich von der Lieferung unter Anzeige an den Käufer, loszusagen.

### § 12.

Wenn der hiesige Verkäufer einer „frei an Bord“ verkauften Waare dieselbe gegen Anweisung oder Auslieferungsschein zu liefern hat und von dem Inhaber dieses Auslieferungsscheines das Verlangen gestellt wird, daß ihm die Waare anstatt in ein Schiff auf's Lager geliefert werden möge, so ist der Verkäufer verpflichtet, solchem Verlangen nachzukommen, vorausgesetzt, daß der Transport zum angewiesenen Lagerraum keine größeren Kosten veranlaßt, als der Verkäufer bei einer Verladung in's Schiff zu tragen hätte. Außerdem hat der Verkäufer dem Inhaber des Auslieferungsscheines die durch die unterbliebene Verladung ersparten Abgaben ihrem vollen Betrage nach baar auszuführen, worauf der Auslieferungsschein von dem Inhaber mit der üblichen Quittung über vertragsmäßig vollzogene Auslieferung der Waare dem Verkäufer zugestellt wird. Dem Inhaber des Auslieferungsscheines steht es frei, die Abfuhr vom Speicher des Verkäufers an Bord des Schiffes oder zu einem anderen Speicher selbst zu bewerkstelligen, in welchem Falle der Verkäufer die ersparten Abgaben und Verladungskosten zum vollen Betrage auskehren muß, wonach der Auslieferungsschein von dem Inhaber mit der üblichen Quittung über vertragsmäßig vollzogene Ablieferung der Waare dem Verkäufer ausgehändigt wird.

### § 13.

Ein Verkauf mit der Clausel „frei an Bord incl. Fracht,“ welche gleichbedeutend ist mit „Kost und Fracht“, legt dem hiesigen Verkäufer die Verpflichtung auf, die erforderlichen Schiffsräume selbst zu besorgen und die Waare zu einem Preise zu berechnen, in welchem einbegriffen sind:

- 1) alle diesseitigen mit der Verladung verbundenen Unkosten, inclusive Cistare (Cap. V);
- 2) die nach dem Bestimmungshafen für die Waare zu zahlende Fracht nebst etwaigen Caplaken und dem Schiffer zu entrichtender Gratification.

## § 14.

Ein Verkauf mit der Clausel „frei an Bord incl. Fracht und Affecuranz“, welche gleichbedeutend ist mit „Fracht, Kost und Affecuranz“ (cif) legt dem hiesigen Verkäufer außer dem im vorigen § Angeführten noch die Verpflichtung auf, aus dem stipulirten Verkaufspreise die Prämie und die Kosten der für den Käufer zu besorgenden Seeversicherung zu decken. Diese Versicherung wird, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes verabredet worden ist, mit der Clausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“ besorgt (d. h. auf den im Verkaufspreise sich herausstellenden Betrag, nach Abzug der im Bestimmungshafen zu zahlenden Fracht) mit Zuschlag von 3%. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit die Police einzufordern und hat in Havariesfällen für seine alleinige Rechnung und Gefahr den Schadenersatz von den Affecuradeuren zu reclamiren.

## § 15.

Geschäfte, welche mit der Bezeichnung „prompt“ erledigt werden sollen, müssen innerhalb 3 Wochen zur Ausführung gelangen, Geschäfte mit der Bezeichnung „sofort“ (немедленно) innerhalb 8 Tagen.

## § 16.

Falls officiële oder vereidigte Wäger verwandt werden, gehen die Kosten des Verwiegens zu Lasten des Verkäufers, es sei denn, daß die officiële Verwiegung ausschließlich auf Wunsch des Käufers geschieht, welcher in diesem Falle allein die Kosten zu tragen hat.

## § 17.

Alle importirten Heringe, Strömlinge und Breßlinge werden nach obrigkeitlicher Vorschrift der öffentlichen Brake und Packung unterzogen. Die Brake qualificirt sie nach der Dualität in Ganzbrake, Halbbrake, Doppelhalbbrake und cassirte. Letztere werden dem Handel entzogen und vernichtet. Werden Fische nach Revaler Usance frei vom Mast gekauft, so geschieht die Zahlung in dreimonatlichen deutschen Bank-Wechseln und wird der Verkäufer belastet mit:

2% Brakergebühr und

2 Tonnen von jeder Ladung für die Armen.

## Cap. II.

**Havarie-Geschäfte.**

## § 18.

Der vom Capitän resp. von der Rhederei ernannte Havarie-Commissionär eines in beschädigtem Zustande angekommenen oder in der Nähe von Reval gestrandeten Schiffes, sowie der aus solchen Schiffen gelandeten oder geborgenen Waaren, hat sämmtliche einschlagenden Geschäfte zu besorgen und erhält außer den von ihm gemachten baaren Auslagen eine Commission, welche seiner Mühe- waltung und dem Werth der Ladung resp. des Schiffes entspricht.

Erläuterung zu § 18. Wenn Schiff und Ladung nach Reval bestimmt sind, Schiff und Ladung sich daher trennen, so haben die Empfänger der Ladung, sobald dieselbe gelöscht ist, alles Dasjenige für die Ladung zu thun, was ihnen die Affecuranz- bedingungen resp. ihr eigenes Interesse vorschreibt und hat der Havarie-Commissionär in diesem Falle nur für die Sicherstellung und das Incasso der Havarie-Einschüsse resp. Beträge, sowie für die Beschaffung aller derjenigen Documente zu sorgen, welche zur Aufmachung der Dispache erforderlich sind. — Wenn Schiffe Reval nur als Nothhafen anlaufen, um zu repariren und alsdann ihre Reise nach dem Bestimmungsorte fortzusetzen und dabei ein Theil der Ladung oder die ganze Ladung gelöscht werden muß, so hat der Havarie-Commissionär das Pöschchen der Waaren und wie- der an Bord bringen derselben, die Aufbewahrung derselben wäh- rend der Reparatur des Schiffes, evtl. die Conservirung oder den Verkauf beschädigter und dem Verderben leicht unterliegender Waaren u. s. w. zu besorgen und erhält dafür eine seiner Mühe- waltung entsprechende Provision.

## § 19.

Für die Conservirung havarirter Waaren erhält der Empfänger außer allen von ihm gemachten baaren Auslagen eine seiner Mühe- waltung entsprechende Commission.

## § 20.

Für den Verkauf havarirter Waaren und condemnirter Schiffe erhält der Commissionär 1% vom Erlöse außer den durch den Verkauf veranlaßten baaren Auslagen, in keinem Falle jedoch weniger als 3 Rbl.

## § 21.

Für das Incasso von Bodmereibriefen ist zu berechnen 2 % Commission nebst Porto und Rimesskosten.

## § 22.

Von Havarie-Einschüssen wird der Ueberschuß über den bei der Dispache zu erhebenden Beitrag zu einem Zinsfuß verzinst, welcher vom Dispacheur oder so lange kein solcher in Reval vorhanden ist, von einer Commission normirt wird, bestehend aus einem Vertreter der betreffenden Rhederei, einem Vertreter der Ladungsempfänger und einem unpartheiischen, vom Börsen Comité zu ernennenden Sachverständigen. Die Höhe der Havarie-Einschüsse wird ebenfalls vom Dispacheur, resp. der obenerwähnten Commission festgestellt. Bis diese Feststellung erfolgt ist, müssen die Vertreter der Rhederei sich mit einer Sicherstellung begnügen. Baare Havarie-Einschüsse dürfen nur gefordert werden bis zur ungefähren Höhe der baaren Auslagen, für eventuelle weitere Forderungen an die Ladung genügt eine Sicherstellung.

## § 23.

Für Havarie-Einschüsse wird den Waaren-Empfängern 2 % berechnet.

## Cap. III.

**Schiffsadressen.**

## § 24.

Als Commissionäre, Adressaten oder Correspondenten der an sie adressirten Schiffe sind die hiesigen Häuser verpflichtet, denselben in allen vorkommenden Fällen die erforderliche Assistenz zu gewähren und die Clarirung des Schiffes zu besorgen.

## § 25.

Die Schiffer sind in der Wahl ihrer Adressaten frei, sofern sie nicht durch geschlossene Charterpartie oder anderweitige Vereinbarung an eine Adresse hieselbst gebunden sind.

## § 26.

Zur Ermittlung der auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens zum Besten der Stadt zu entrichtenden Abgaben ist der ausgehende Adressat des Schiffes verpflichtet, ein Manifest über die ausgehende Ladung aufzumachen und dem Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben vorzustellen. Dieses Manifest muß in Uebereinstimmung mit den Connoissemerten ein genügend vollständiges Verzeichniß der ganzen Ladung enthalten und mit der Unterschrift des Adressaten versehen sein.

## § 27.

Für die Bezahlung der einkommenden Fracht ist die Charter resp. das Connoissement, auch für den Zahlungsmodus der Frachtmäßigend. Die einkommende Fracht wird, falls sie in fremder Valuta angesetzt ist, und in der Charter resp. im Connoissement nichts über den zu berechnenden Cours vermerkt ist, dem Schiffer bei Kohlen, Coaks-, Salz- und Heringsladungen nach dem gemachten dreimonatlichen Durchschnittscourse vergütet, wie solcher an der ersten Wechselbörse in St. Petersburg (oder in Reval, sobald officiële Coursnotirungen hier eingeführt werden sollten), nach dem Tage der Ankunft des Schiffers officiell notirt wird. Bei allen übrigen Waaren wird in diesem Falle die einkommende Fracht zum Checkcourse berechnet. Der Adressat ist verpflichtet, dem Capitän auf dessen Wunsch und für dessen Rechnung den Cours durch Beschaffung der entsprechenden Wechsel bestmöglich, jedoch innerhalb der officiellen Notiz des Beschaffungstages zu sichern.

## § 28.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, seinem Adressaten eine Commission von 3% vom Betrage der einkommenden Fracht, sei sie frankirt oder unfrankirt, einschließlich Caplaken und Primage, zu bezahlen, falls die Charterpartie keine anderen Bedingungen enthält. Dagegen haftet der Adressat für die ordnungsmäßige Besorgung des Incassos der Fracht.

## § 29.

Der einkommende Adressat berechnet dem an ihn adressirten Schiffer ferner unabhängig von den in der Charterpartie vorgesehenen Commissionen seine Auslagen und folgende Schiffsungelder:

Einkommende und ausgehende Declaration incl. Stempel Rbl. 12.

Einkommende und ausgehende Lastengelder, gegenwärtig 10 Kop. pro Last.

Hafenungelder gegenwärtig 23 Kop. pro Last.

Paßausfertigung, Baumzettel und Stempelpapier:

bis 50 Lasten . . . . . Rbl. 5.—

von 51 bis 100 Lasten . . . . . " 8.—

von 101 und mehr Lasten . . . . . " 10.—

Clarirungskosten 25 Kop. pro Last.

Seeprotest, wenn erforderlich, Rbl. 7.—

Stellagenmiethe und Fuhrlohn:

a. für Segelschiffe bis 50 Lasten Rbl. 2.—

für jede angefangene folgende 50 Last Rbl. 1.—

b. für Dampfschiffe je nach Umständen 5 bis 15 Rbl.

Ausfertigung des Meßbriefes und Stempel 4 bis 20 Rbl., je nach der Größe des Schiffes.

Für Expertengebühr und Lukenbesichtigung (wenn erforderlich) 15 Rbl.

Kochhausgeld für Segelschiffe Rbl. 2 bis 5.—

" " Dampfschiffe " 5 " 10.—

Hafenlootsengebühr gegenwärtig:

für Schiffe bis 100 Tons . . . . . Rbl. 2.—

" , von 100 " bis 200 Tons " 3.—

" " " 200 " " 400 " " 4.—

" " " 400 " " 800 " " 5.—

" " über 800 . . . . . " 6.—

Beitrag für das Seemannsheim, gegenwärtige Taxe:

für Schiffe bis 500 Tons Rbl. 1.—

" " über 500 " " 2.—

Hafenwachengebühr, gegenwärtig:

für Schiffe mit Stückgut bis zu 200 Tons Rbl. 3.—

" " " " über 200 " " 5.—

Aschenabfuhr Rbl. 1.—

## § 30.

Für Frachtvorschüsse berechnet der Vorschußgeber 2% Provision und außerdem die Affecuranz darauf.

## § 31.

Der Adressat ist unter allen Umständen berechtigt, die Adresse eines an ihn gewiesenen Schiffes abzulehnen.

## § 32.

Die Schiffe haben den Abladern der ausgehenden Waaren 2% von der ausgehenden Fracht Commission zu zahlen, sofern der Frachtbetrag mehr als 100 Rbl. ausmacht.

Schiffe, welche mit der Clausel befrachtet werden, sich an den hiesigen Befrachter unter den üblichen Bedingungen ausgehend zu adressiren, zahlen, wenn sie ohne Ladung hier ankommen, ihrem Befrachter resp. Ablader außer der Commission von 2% auf die ausgehende Fracht die im § 29 festgesetzten Gebühren für Clarirung zc.

Kommen mit dieser Clausel befrachtete Schiffe mit Ladung hier an, adressirt an ein anderes hiesiges Haus, so erhält der Befrachter resp. Ablader nur die übliche Commission von 2% von der ausgehenden Fracht, und der einkommende Adressat ist verpflichtet, auch die Ausclarirung zu besorgen.

## Cap. IV.

**Befrachten, Löschen und Laden.**

## § 33.

Befrachtungen werden geschlossen:

**Schüttwaaren:** auf Weizenbasis entweder von 1 Quarter gleich 496 Pfd. engl. Gew. ausgeliefert, anderes Getreide oder Saat im Verhältniß nach den London Baltic printed rates (Buchweizengrüze ist gleich zu achten Roggen, Buchweizen gleich Gerste); oder pro 2000 Kilo ausgeliefertes Gewicht, wobei Weizen, Roggen, Grüze, Erbsen, Leinsaat gleich Weizen zu achten, Gerste und Buchweizen 5% mehr, Hafer 20%, Hanfsaat 10% mehr Fracht zahlen.

**Spiritus pro 144 Wedro.**

## Flachs und Hanf:

- nach England pro Ton von 20 Centner englisch ausgeliefertes oder 63 Pud eingenommenes Gewicht Brutto;  
 „ dem Continent resp. der Ostsee pro Ton von 1015 Kilo ausgeliefertes oder 63 Pud eingenommenes Gewicht Brutto, oder pro Last von 60 Pud bei Flachs eingenommenes Gewicht Brutto.

Flachs und Hanf in gepressten Ballen zahlen 10% weniger, Heede, Tom und Cobilla zahlen in ungepressten Ballen 50% mehr als ungepresster Flachs, in gepressten Ballen aber 40% mehr als gepresster Flachs.

Stückgüter nach der angeschlossenen Lastenliste resp. pro Tons, je nach Uebereinkunft.

### § 34.

Bei Befrachtungen en rauche stellt der Schiffer seinen ganzen Laderaum zur Disposition des Befrachters, Deck, Kajüte und Kohlenbunkers ausgenommen. Alle Kosten der Stauung hat der Ablader zu tragen und hat der Ablader das Recht, den Stauer zu wählen.

### § 35.

Bei Abschluß von Frachten über mit „circa“ bezeichnete Waarenquantitäten hat der Verfrachter das Recht von jedem Parcel bis 5% weniger zur Verladung zu empfangen, der Befrachter aber ist verpflichtet, voll das bezeichnete Quantum zu liefern. Bei ganzen Ladungen hat der Ablader nach Maßgabe der Ladefähigkeit des Schiffes bis 10% mehr oder weniger zu liefern als das in der Charter mit „circa“ angegebene Quantum.

### § 36.

Einkommende Ladungen werden den Schiffen vom Rehling resp. Stellagen abgenommen, wenn die Abfuhr zu Lande geschieht, resp. von Langseite des Schiffes beim Empfang in Richtern. Ausgehende Ladungen werden den Schiffen auf die Luke, Ladungen in Fässern  $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$  mit Richtern aber nur langseits geliefert. In allen Fällen hat der Schiffer seine Dampfwinden und Dampf kostenfrei zu stellen.

## § 37.

Die Lösch- resp. Ladetage beginnen, nachdem das Schiff an seinem Lösch- resp. Ladeplatz bereit liegt und der Capitän seinen Adressaten oder, falls sein Ladungsempfänger resp. Ablader ein anderer ist, diesem bis 3 Uhr Nachmittags (am Vorabende eines Sonn- oder Festtages bis 7 Uhr Abends) des vorhergehenden Tages angezeigt hat, daß er zum Löschen resp. Laden bereit sei. Ein Schiff wird dann für ladebereit erachtet, wenn alle Räume zur Aufnahme der Ladung fertig gestellt sind. Die Entlösung von zollpflichtigen Waaren kann nur nach Anordnung des Zollamtes stattfinden.

## § 38.

Als Löschplatz für einkommende Schiffe mit Ladung ist der ihnen vom Zollamt angewiesene Platz am Quai resp. an der Hafenbrücke zu betrachten. Als Ladeplatz wird, sofern die Schiffe ihre Ladung vom Lande empfangen, jeder erste oder zweite Platz längsseite neben einander am Hafenquai oder an der Hafenbrücke angesehen, vorausgesetzt, daß es möglich ist, das in § 40 angegebene Minimalquantum an dem betreffenden Liegeplätze zu laden.

## § 39.

Unter laufenden Tagen ist sowohl beim Löschen als Laden die ununterbrochene Zählung aller vollen 24 Stunden von und mit dem ersten Lösch-, resp. Ladetage zu verstehen, wobei nur diejenige Zeit in Abzug kommt, wo der Schiffer im Löschen oder Laden Einhalt gethan hat, sei es durch Verholen oder durch andere nur seinerseits veranlaßte Behinderung. Falls Arbeitstage stipulirt sind, so werden außerdem die Sonntage und obrigkeitlich angeordneten Festtage nicht gerechnet, sowie diejenige Zeit, während welcher die Arbeit wegen Regen, Schneegestöber, Sturm oder anderer force majeure nicht geleistet werden konnte. Die Schiffe haben sich an die von den Abladern angegebenen Ladeplätze zu legen, doch sollen die Schiffe nicht gehalten sein, mehr als 2 Mal ihren Platz zu wechseln.

## § 40.

Wenn Schiffe ohne bestimmte Lösch- resp. Ladetage, oder aber mit der Clausel „nach Usance“ oder „ohne Aufenthalt“ zu löschen

resp. zu beladen sind, so sind, falls nichts Anderes stipulirt worden ist, die Lösch- und Ladetage für Segel- und Dampfschiffe, wie folgt, festgestellt:

a. **Sinkommende Ladungen müssen entlöschet werden:**

- 1) Zollpflichtige Waaren nach Anordnung des Zollamtes;
- 2) Zollfreie Waaren und solche, welche, etwa wie Steinkohlen, nur nach den in dem Connoissement enthaltenen Angaben verzollt werden:

Segelschiffe . . . . . à 40 Tons pro Tag.

Dampfschiffe bis 500 N. R. T.	à 125 T.	} 1. Oct. à 175 T.	} 1. März		
„ über 500—800 „	à 150 „			} bis 200 „	} bis
„ über 800 „	à 225 „				

3) Schiffe mit Ladungen für mehrere Empfänger beginnen mit der Entlöschung, sobald sie nach ihrer Einclarirung zum Löschen bereit sind, und ist der Adressat bei etwaigem Verzug seitens der Empfänger berechtigt, für Rechnung und Gefahr derselben die Waare zu entlöschten und auf den Stapelplatz abzuführen.

b. **Ausgehende Ladungen müssen beladen werden:**

1) **Flachs, Heede und Hanf:**

Segelschiffe bis 100 Last in 7 Tagen.

„ „ 160 „ „ 9 „

„ „ 210 „ „ 10 „

„ über 210 „ à 20 Last pro Tag.

**Dampfschiffe**

bis 200 Tons Flachs-Ladefähigkeit in 5 resp. 4 (ungeschr.) Tagen

„ 350 „ „ 7 „ 5 „ „

„ 500 „ „ 9 „ 6 „ „

über 500 „ „ 11 „ 7 „ „

2) **Getreide:**

Segelschiffe . . . . . à 20 Last pro Tag.

Dampfschiffe bis 500 N. R. T. à 1500 Tschtw. „ „

„ über 500 „ à 2500 „ „ „

3) **Delkuchen:**

Segelschiffe à 15 Last pro Tag.

Dampfschiffe à 40 Last pro Tag.

Unter Tagen sind Arbeitstage zu verstehen, unter Lasten factisch eingenommene Lasten.

## § 41.

Bei Zeichnung der Connoissemante sind den Schiffern nur folgende Vorbehalte gestattet:

- a. bei Sturz- und Gewichtswaaren, wenn der Schiffer nicht verpflichtet war, beim Messen oder Wiegen zugegen zu sein: „Maß und Gewicht unbekannt, frei von Beschädigung“;
- b. bei flüssigen Waaren: „frei von Leccage; Maß, Gewicht und Inhalt unbekannt“;
- c. bei emballirten Waaren: „Gewicht und Inhalt unbekannt“;
- d. bei Kuchen: „frei von Bruch“.

## § 42.

Der Tag, von welchem ab die Schifffahrt im Frühjahr als eröffnet zu betrachten ist, wird vom Börsen-Comité bestimmt. Ebenso bestimmt das Börsen-Comité, falls Eisschwierigkeiten auf der Rhede vorhanden sind, ob die Schifffahrt als offen oder als gesperrt anzusehen ist.

## Cap. V.

**Ueber das Ein- und Auseisen der Schiffe.**

Zur Ausführung der im Winter auf der Revaler Rhede oder im Hafen behufs Aufrechterhaltung der Navigation erforderlichen Eisungsarbeiten sind seitens der Revaler Börsenkaufmannschaft zwei besondere Eisbrechdampfer angeschafft worden. Die nähere Aufsicht über den Betrieb derselben, sowie die directe Leitung der Eisungsarbeiten steht einer besonderen aus 3 Gliedern bestehenden Commission zu, welche alle Jahre vom Börsen-Comité gewählt wird und zu der stets auch ein Glied des Börsen-Comités gehören muß. Diese Commission agirt als Beauftragter des Börsen-Comités, dem sie für ihr betreffendes Thun und Lassen zu verantworten hat.

Sämmtliche Eisungsarbeiten werden in einheitlicher Weise nach dem Ermessen der Eisungs-Commission unter der Oberleitung des Börsen-Comités entweder nur mit Hilfe der der Kaufmannschaft gehörigen Eisbrechdampfer oder auch, falls erforderlich, von dazu angemieteten Arbeitern ausgeführt.

Zur theilweisen Bestreitung der durch den Betrieb der Eisbrecher und die Ausführung der Eisungsarbeiten verursachten Kosten

wird von sämmtlichen in der Zeit vom 1. October bis zum 30. April incl. einer jeden Winternavigationsperiode in den Hafen von Reval einlaufenden Schiffen, sowie von den während ebenderselben Zeit über Reval exportirten oder importirten Waaren eine Beisteuer in folgenden Betrage erhoben:

1) von den Schiffen:

5 Kop. pro Netto-Reg.-Ton.

2) von Waaren:

a. Getreide, Saaten, Hülsenfrüchte,

Mehlfabrikate und Delfuchen  $\frac{1}{10}$  Kop. per Pud.

b. Flachs, Hanf, Seede und Mineraloel  $\frac{1}{5}$  Kop. per Pud.

c. Baumwolle . . . . .  $\frac{1}{5}$  " " "

d. Steinkohlen, Coaks, Salz, Steine, Eis, Sand und Thonerde . . . . .  $\frac{1}{60}$  Kop. per Pud.

e. Copra, Papier, Holzmasse, Farbholz in Klötzen, Eisen, Stahl, Cement und Chamottelehm, Talg, Heringe Schwefelkies, Thomasphosphat und andere Düngemittel in Parthien nicht unter 100 Tons . . . .  $\frac{1}{10}$  Kop. per Pud.

f. Holz 10 Kop. per Standart, oder 10 Kop. per 3 Loads.

g. Alle übrigen Export- und Importwaaren  $\frac{1}{4}$  K. p. Pud.

**Anmerkung 1.** Obige Beisteuer wird speciell von allen denjenigen Import-Waaren erhoben, welche mit Schiffen angebracht worden sind, die in der Zeit vom 1. October bis zum 30. April incl. in den Revaler Hafen eingelaufen sind, und von allen denjenigen Exportwaaren, welche mit Schiffen verladen werden, die in der Zeit vom 1. October bis zum 30. April incl. Reval verlassen. Von Passagierdampfern, Cabotageschiffen und Segelschiffen wird die obige Beisteuer nur während der Zeit erhoben, daß der Eisbrecher factisch in Thätigkeit ist.

**Anmerkung 2.** Dem Börsen-Comité steht es frei, falls es solches für möglich befinden sollte, eine Ermäßigung der obigen Eifungstaxe in allen oder in einzelnen Positionen derselben eintreten zu lassen. Eine Erhöhung der Taxe ist jedoch nur auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der General-Versammlung des Börsen-Vereins möglich. Eine solche Erhöhung kann nur zu Beginn einer Winternavigationsperiode eingeführt werden und muß hierüber rechtzeitig der Kaufmannschaft Mittheilung gemacht werden.

Separate Accorde für Eisungen finden nicht statt, es sei denn mit vorheriger Abmachung und Genehmigung der Eisungscommission. Wird dieses verabsäumt, so hat das Schiff resp. die Ladung trotz der für eigene Rechnung ausgeführten Eisungsarbeiten auch den Betrag der festgesetzten allgemeinen Eisungstaxe zu entrichten.

Für den richtigen Eingang der von Schiff resp. Ladung zu zahlenden Eisungstaxe haften in allen Fällen die Correspondenten (Adressaten) der Schiffe, und haben sich ihrerseits an die Empfänger resp. Ablader der Waaren zu halten.

Nach Maßgabe der Verhältnisse und nach Ermessen der Eisungscommission können die Eisungsarbeiten auch auf die Rhebe und den Hafen von Baltischport ausgedehnt werden, und tritt in solchem Falle die oben für Reval festgesetzte Eisungstaxe auch für Baltischport in Kraft.

Etwaige Differenzen zwischen der Eisungscommission und den Schiffen, oder deren Correspondenten, Abladern oder Ladungsempfängern werden dem Börsen-Comité zur Ausgleichung überwiesen.

Die Aufrechterhaltung der Schifffahrt im Hafen selbst wird bei Eisbehinderung durch den Dampfer „Assistent“, nöthigenfalls mit Hinzuziehung von Arbeitskräften, bewerkstelligt und haben die Dampfer für die ihnen beim Einkommen und Abgehen gewährte Hilfe in diesem Falle keine Extrazahlung zu leisten. Nehmen die Schiffe jedoch die Hilfe des „Assistent“ in Anspruch, wenn kein die Schiffsbewegung hinderndes Eis im Hafen vorhanden ist, so haben sie die folgende Gebühr zu entrichten:

Rbl. 5.— für Schiffe bis . . . 500 Tons Netto Reg.

„ 10.— „ „ von 501 bis 1000 „ „ „

„ 15.— „ „ „ 1001 „ 1500 „ „ „

„ 20.— „ „ über 1500 „ . . „ „

Diese Gebühr wird auch erhoben für Hilfsleistungen beim Verholen der Schiffe, auch wenn Eis im Hafen vorhanden ist.



# Lasten - Liste.

	Pro Last.		Pro Last.
Anis . . . . .	80	Änochen . . . . .	100
Anisöl . . . . .	60	Änochenkohle . . . . .	100
Bast . . . . .	40	Änochenmehl . . . . .	100
Baumrinde . . . . .	40	Änochenschrot . . . . .	100
Baumwolle . . . . .	40	Ärapp i/ Wurzeln . . . . .	40
Blut, getr. . . . .	80	do. gemahlen . . . . .	80
Borsten . . . . .	80	Äuhhaare . . . . .	40
Bücher . . . . .	60	Äümmel i/ S. . . . .	80
Butter . . . . .	100	Äupfer . . . . .	120
Canthariden . . . . .	30	Äleder . . . . .	80
Caviar . . . . .	40	Älederabfall . . . . .	60
Cellulose . . . . .	80	Äleim . . . . .	60
Cichorien . . . . .	80	Äleinwand . . . . .	6000
Därme gef. . . . .	80	Älichte . . . . .	80
„ getr. . . . .	30	Älumpen . . . . .	60
Ääunen u Federn . . . . .	30	ÄLycopodium . . . . .	60
Ädrogen . . . . .	60	ÄMannagrütze . . . . .	100
ÄEisenabfall . . . . .	120	ÄManufacturm. . . . .	
ÄBlechabfall . . . . .	80	ÄSegeltuch . . . . .	80
Ä Eier . . . . .	10	ÄRavenluch . . . . .	100
ÄEmballage . . . . .	80	ÄFlämisch Leine . . . . .	100
ÄEigelb u Albumin . . . . .	60	ÄGalamänken . . . . .	90
ÄColophonium . . . . .	100	ÄNalß . . . . .	120
ÄErbsengew in S . . . . .	100	ÄMargarin . . . . .	100
do. Zucker . . . . .	60	ÄMehl . . . . .	100
ÄErde i/ F. . . . .	120	ÄMetallkrätze . . . . .	100
ÄFelle u. Häute gefalß., . . . . .	80	ÄMineralöl . . . . .	100
do. trock. „ . . . . .	50	ÄMaßgut . . . . .	80
ÄFensterglas . . . . .	100	ÄOlein . . . . .	100
ÄFilß . . . . .	50	ÄPapier . . . . .	80
ÄFleischwaaren . . . . .	80	ÄPapyros . . . . .	30
ÄGlycerin i/ F. . . . .	100	ÄPech . . . . .	100
ÄGrütze in S. . . . .	100	ÄPelzwerk . . . . .	30
ÄGummiswaare . . . . .	40	ÄPetroleum . . . . .	100
ÄGyps . . . . .	120	ÄPferdehaare u. . . . .	
ÄHausenblase i/ B. . . . .	30	ÄSchweife . . . . .	60
do i/ F. . . . .	30	ÄPofen . . . . .	30
ÄSolßwaare . . . . .	80	ÄPottasche . . . . .	120
ÄKönig . . . . .	100	ÄPoudreite . . . . .	60
ÄKopfen . . . . .	30	ÄQuittenkerne . . . . .	60
ÄKörner . . . . .	60	ÄRhabarber . . . . .	60
ÄKameelhaare . . . . .	40	ÄSäcke, leere . . . . .	40
ÄKartoffelmehl i S. . . . .	100	ÄSalpeter . . . . .	120
ÄKäße . . . . .	80	ÄSeide-Abfall . . . . .	40
ÄKleesamen . . . . .	80	ÄSeife . . . . .	100
ÄKleie . . . . .		ÄSemen Cynae . . . . .	40

	Pro Last.		Pro Last.
Senfmehl . . . . .	60	Thran. . . . .	100
Senffaaf . . . . .	80	Umzugsgut C - F 80 od. . .	60
Spinnabfall . . . . .	40	Wild u Geflügel <u>Wtto Pud</u>	60
Spiritus . . . . .	100	Wachs in F . . . . .	80
Stearin . . . . .	100	do in M . . . . .	100
Süßholz . . . . .	60	Waldmoos . . . . .	30
Sämereien u. div. . . . .		Wein . . . . .	60
Saaten . . . . .		Verg getheert . . . . .	80
Tabak in M . . . . .	60	do, ungetheert . . . . .	40
Talg . . . . .	120	Wolle, g m. e A. . . . .	40
Tauwerk, neues . . . . .	120	do, ungepr. . . . .	30
do, alles . . . . .	100	Ziegenhaare . . . . .	50
Terpentinöl . . . . .	100	Zunge, gefalzene . . . . .	80
Theer . . . . .	100	Zwiebeln . . . . .	